

(2) Die Höhe der Kontingenträgerreserven ist mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu vereinbaren.

(3) Die Hauptbedarfsträger des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft können Reserven bilden. Diese sind jedoch im Quartal in voller Höhe aufzulösen. Die Bildung von Reserven durch andere Hauptbedarfsträger ist nicht gestattet.

§ 16

(1) Kontingentrückgaben sind an die Stellen zu richten, die die Kontingente zugewiesen haben.

(2) Den Hauptbedarfsträgern und Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, Kontingente unmittelbar an die VVEAB und VEAB zurückzugeben.

(3) Nichtausgenützte Kontingente verfallen mit Ablauf des Quartals.

(4) Die Kontingente des Sonderbedarfs sind Jahreskontingente. Sie verfallen nicht mit Quartalsschluß. Die gleiche Regelung gilt für Kontingente der Erfassung und des Aufkaufs sowie für die Prämienkontingente des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, deren Rücklieferung auf Grund erbrachter Leistungen gesetzlich festgesetzt ist.

§ 17

(1) Anträge auf Bereitstellung von Zusatzkontingenten sind beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf von dem Kontingenträger zu stellen. Die Bedarfsträger und Hauptbedarfsträger haben hierzu begründete Anträge an den zuständigen Kontingenträger zu richten.

(2) Die VVEAB und VEAB sind zur erleichterten Beschaffung von Kleinstmengen durch die Bedarfsträger berechtigt, entsprechende Kontingente aus Beständen freizugeben. Diese Berechtigung der Kontingentfreigabe gilt insbesondere für den Bedarf nach Abschnitt III/C und D der Anordnung vom 15. Mai 1956 über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -Verteilung von Erzeugnissen — Teil II: Nahrungsgüter ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 166 des Gesetzblattes) sowie für die Ansprüche, die außerhalb der Zuständigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung, des Ministeriums für Lebensmittelindustrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auftreten. Die Berechtigung zur Freigabe von Kontingenten ist weiter für den Bereich der örtlichen Wirtschaft gegeben, in dem die Kontingente nicht für die unmittelbare Produktion von Nahrungsgütern bestimmt sind, sowie für die Hauptbedarfsträger des Ministeriums für Handel und Versorgung — HO-Wismut, HO-Vertrieb und Mitropa —.

(3) Der Bedarf ist durch die Antragsteller nachzuweisen und in Zweifelsfällen den VEAB durch die zuständigen Organe des Rates des Kreises zu bestätigen.

(4) Die VVEAB und VEAB haben von diesem Recht der Kontingentfreigabe nur in dem Umfange Gebrauch zu machen, daß die Durchführung der in den Warenbewegungsplänen festgesetzten Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 18

Für die kontingentierten Erzeugnisse bzw. Warenarten gelten als Bezugsberechtigungen:

a) Regierungs- und Exportaufträge;

b) Lieferverträge der volkseigenen und gleichgestellten Produktionsbetriebe sowie der Sonderbedarfsträger mit dem Stempelaufdruck:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent / eine gültige Freigabe gedeckt.
Schlüsselnummer des Kontingenträgers ■ •

Planpositions-Nummer

Zuteilungsquartal

Die bestellte Menge ist abgebucht“;

c) Materialzuweisungen der Industrie- und Handelskammer und der Bezirkshandwerkskammer für die private Industrie und das Handwerk in der durch die Anordnung vom 15. Mai 1956 festgelegten Form;

d) Lieferverträge des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels sowie des kommunalen Großhandels, außer Berlin, mit dem Stempelaufdruck:

„Diese Bestellung ist durch den Warenbereitstellungsplan gedeckt.

Planpositions-Nummer

Zuteilungsquartal

Die bestellte Menge ist abgebucht“;

e) Lieferverträge der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des kommunalen Großhandels Berlin ohne Kontingentvermerk;

f) Bezugsberechtigungen, die vom Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1956 zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBl. I S. 225) für den privaten Großhandel ausgestellt worden sind;

g) Bezugsberechtigungs-scheine, Wertmarken und Futterkarten für Futtermittel der Kontingenträger mit aufgedruckter Kontingenträgernummer.

Lagerhaltung

§ 19

Die VEAB haben die Aufgabe der Lagerhaltung für die im § 1 genannten Erzeugnisse bzw. Warenarten. Im einzelnen gelten die folgenden Sonderregelungen:

§ 20

Für die zur Einlagerung bestimmten Kontingente an Schaleneiern hat das Ministerium für Lebensmittelindustrie die notwendige Kühlraumkapazität zur Verfügung zu stellen. Die Einlagerungsmengen werden Eigentum der volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontore.

§ 21

(1) Die Handelsorgane sind verpflichtet, im IV. Quartal den Bedarf an Speisekartoffeln für das laufende und das I. Quartal des folgenden Planjahres zu übernehmen.